

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6215-03

Stuttgart, 28.03.2024

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 25.07.2023
Betreff Digitalisierung beim Parken endlich starten und Verkehrstransformation auch im Sinne der Empfehlungen des Bürgerrats Klima umsetzen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Punkt 1:

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik wurde am 19. September 2023 der GRDRs 618/2023 zur Einführung des Handyparkens im öffentlichen Straßenraum zugestimmt. Die Verwaltung ist momentan dabei, die Voraussetzungen zur Einführung vorzubereiten. Derzeit wird von einer Umsetzung im 3. Quartal 2024 ausgegangen.

Zu Punkt 2 und 3:

Bislang existiert verwaltungsintern keine gesamthafte Übersicht von städtischem Parkraum an allen Freizeitzielen, Sporteinrichtungen und weiteren nicht-wohnraumnahen Bereichen.

Die folgende Tabelle zeigt die aus Sicht der Verwaltung besonders relevanten Parkplätze an Freizeitzielen, Sporteinrichtungen und weiteren nicht-wohnraumnahen Bereichen im Stadtgebiet Stuttgart (im Rahmen einer detaillierteren Parkraumuntersuchung können ggf. weitere Parkplätze geprüft werden). Sofern Parkplätze bereits bewirtschaftet werden sind die jeweiligen Gebühren aufgeführt.

Nicht wohnraumnahen Parkplätze an Freizeitzielen, Sporteinrichtungen und Bädern im Stadtgebiet Stuttgart

Name	verwaltendes Amt	bewirtschaftet	Parkgebühren	Flurstücknummer
Feuerbacher Heide Parkplatz	Tiefbauamt	nein		9433
Parkplatz Gazi-Stadion	Tiefbauamt	nein		3337
Parkplatz Sportanlage Waldebene Ost	Garten-, Friedhofs-, Forstamt	nein		11117
Sommerrain P+R	Tiefbauamt	nein		6193
Parkplatz Fernsehturm	Garten-, Friedhofs-, Forstamt	nein		3331
Parkplatz Waldfriedhof	Tiefbauamt	nein		462
Parkplatz Birkenkopf	Garten-, Friedhofs-, Forstamt	nein		9547/2
Egelseer Heide	Tiefbauamt	ja	4 bis 12 € je nach Parkdauer	330/1
P+R Ruhbank	Tiefbauamt	nein		3332
Parkplatz Forsthaus 1 Wildparkstraße	Garten-, Friedhofs-, Forstamt	nein		9547/1
Stadion Festwiese	Amt für Sport und Bewegung	nein		2853/1
Freibad Möhringen	Stuttgarter Bäder	nein		1913
Freibad Möhringen II	Stuttgarter Bäder	nein		679
Höhenfreibad Killesberg	Tiefbauamt	nein		857
Inselbad Untertürkheim	Stuttgarter Bäder	nein		3243/4

Zu Punkt 4:

Als Pilotprojekt erfolgte im Rahmen der Umsetzung von Maßnahme 5.1.3 des Verkehrskonzepts Rotenberg (vgl. GRDRs 1258/2021, GRDRs 501/2017) die Bewirtschaftung des Parkplatzes Egelseer Heide in Stuttgart-Untertürkheim ab 1. Juni 2022. Die Umsetzung der Bewirtschaftung erforderte einen Vorlauf von rund 18 Monaten (Planung, Gremienbeschlüsse, Satzungsänderung, Bau, uvm.). Nach Abschluss der Evaluierung des Pilotprojektes im Frühjahr 2024 können Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Maßnahme gezogen und mögliche weitere Schritte an anderen nicht wohnraumnahen Freizeitzielen, Sporteinrichtungen und Bädern geprüft werden.

Für eine eventuelle Bewirtschaftung weiterer Parkflächen geht die Verwaltung aufgrund der Größe des Projektumfangs von einer längeren Umsetzungsdauer als beim Pilot-Projekt Egelseer Heide aus.

Sofern eine Bewirtschaftung gewünscht wird, sind im Einzelfall die Umsetzung und zusätzliche Mittel- und Stellenbedarfe zu prüfen.

Der Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder (STB) stellen seinen Gästen auch in den wohnraumnahen Hallen- und Freibäder eine sehr begrenzte Anzahl an Parkplätzen teilweise kostenfrei zur Verfügung. Derzeit ist vom STB nicht beabsichtigt dies zu ändern.

Zu Punkt 5:

Die Bewirtschaftung von Parkierungsflächen der städtischen Freibäder ist derzeit vom Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder (STB) nicht vorgesehen.

Der STB ist für den Betrieb und die Verkehrssicherung der ausschließlich in der Sommersaison geöffneten Freibäder verantwortlich und entsprechend personell aufgestellt. Personelle Kapazitäten für eine Bewirtschaftung von betriebseigenen Parkierungsflächen während und außerhalb der Freibadbetriebszeiten sind nicht vorhan-

den. Zur aktuellen Personalsituation wird in diesem Zusammenhang auf die GRDRs 380/2023 verwiesen.

Aus Sicht des STB könnte die Verwaltung und Bewirtschaftung von Parkierungsflächen erfolgen, wenn diese von anderen Betreibern durchgeführt wird.

Zudem sind die straßenrechtlichen und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewirtschaftung zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wäre die Bewirtschaftung ohne verkehrlichen Grund nach den Vorgaben der StVO nicht möglich. Eine Aufnahme dieser Parkflächen in das Stuttgarter Konzept eines Parkraummanagements (Vollbewirtschaftung in Kombination mit einer Bewohnerparkregelung) bietet sich nicht automatisch an.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>